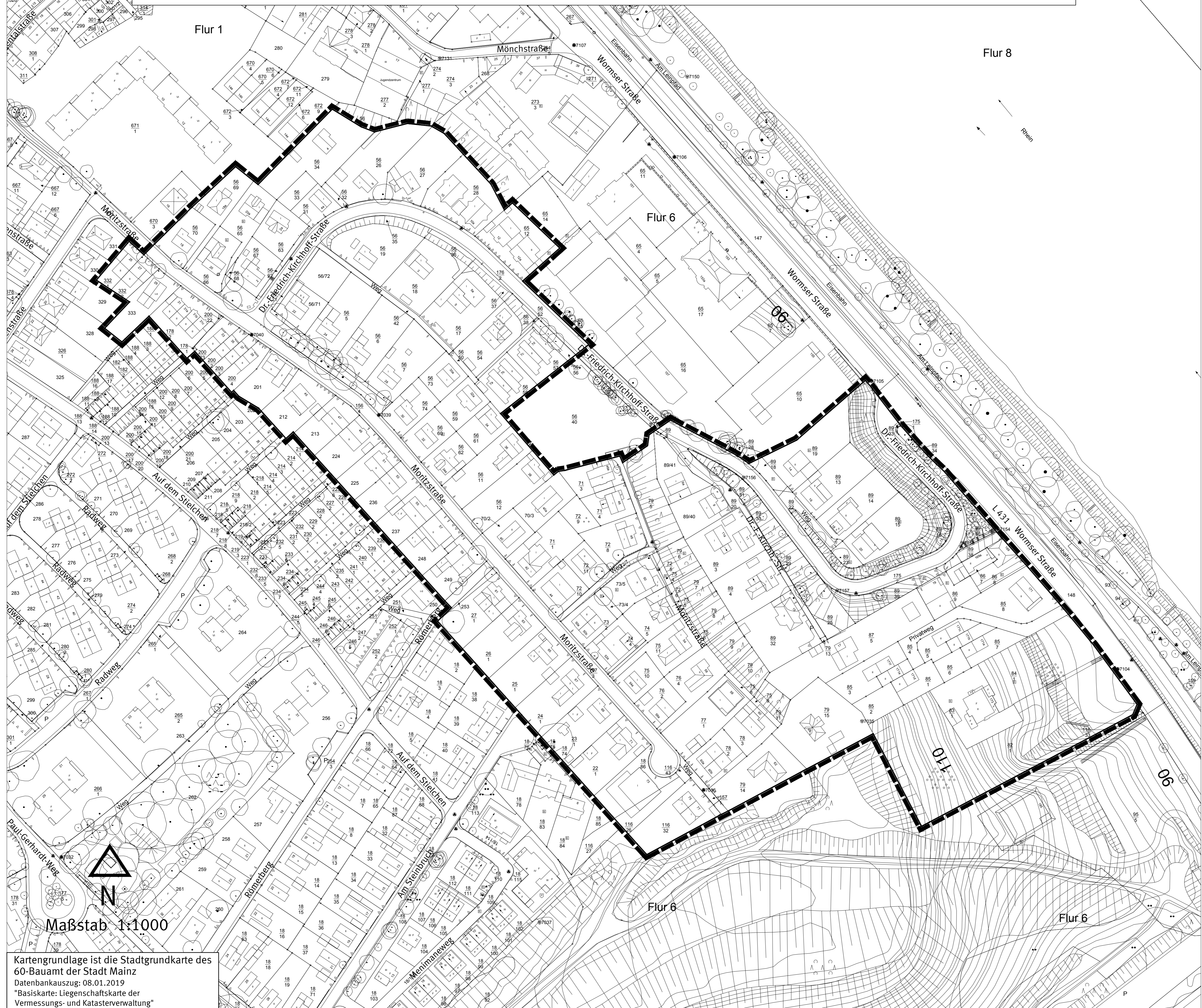



Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Moritzstraße (W 106)" - Satzung W 106-VS



Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
"Moritzstraße (W 106)"
Satzung W 106-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2020 (BGBl. I 2020, S. 1728) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 297) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung W 106-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 10.02.2021 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "W 106-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "W 106". Er befindet sich in der Gemarkung Weisenau, Flur 1 und 6 und wird begrenzt:

- im Nordosten durch:
 - die hinteren Grenzen der Grundstücke nordöstlich der "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße",
 - die "Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße", ausgenommen des Flurstücks Flur 6, Flst. 56/40,
 - sowie die "Wormser Straße",
 - im Südosten durch:
 - die Kante der Bebauung in Abgrenzung des ehemaligen Steinbruchgeländes,
 - im Südwesten durch:
 - die Kante der rückwärtigen Grundstücksgrenzen im südwestlichen Bereich der "Moritzstraße",
 - im Nordwesten durch:
 - die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke südlich der "Chattenstraße",
 - sowie die Flurstücke Flur 1, Flst. 670/3, Flst. 671/1 und Flst. 672/9.
- Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination				Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum	Datum

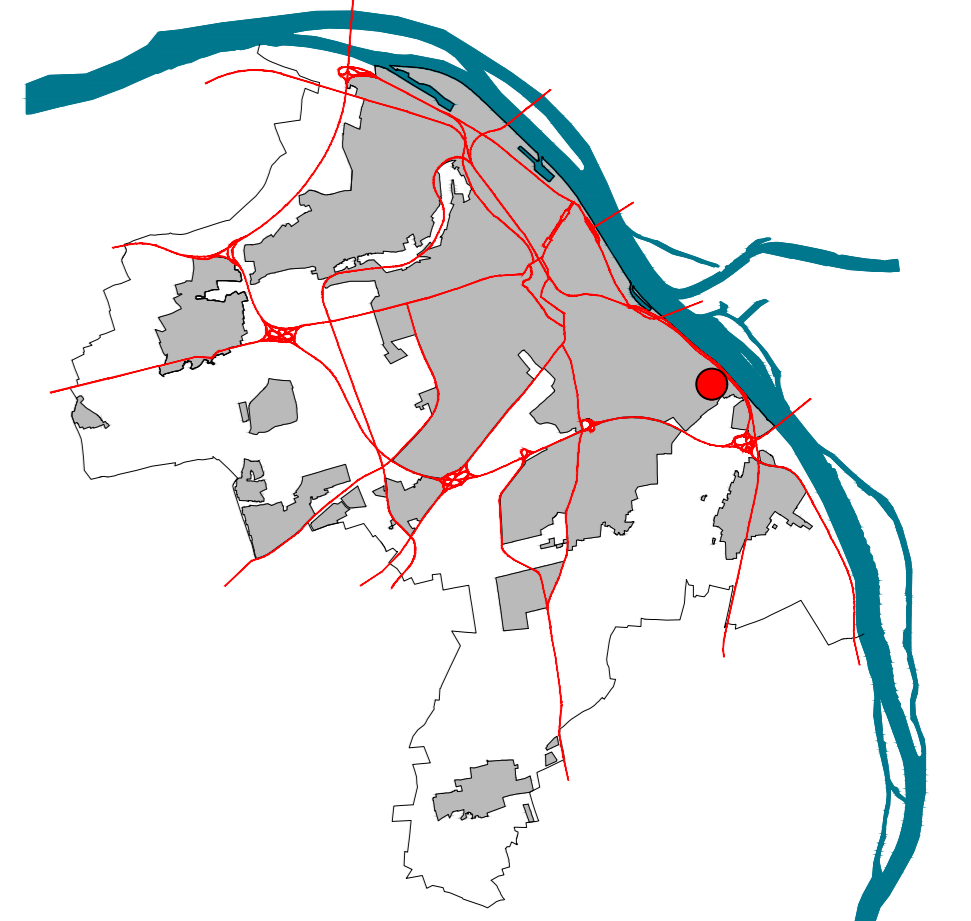
CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan_Legende_Layout	Satzung W106-VS.dwg	17.12.20	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK W106UTM.dwg	16.12.20	
textliche Festsetzungen	3-007.II.docx	17.12.20	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	10.02.21		
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Veränderung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Groh				
Zeichner/in	Lener				
Abteilungsleiter	Ehrlich				
	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung W 106-VS

Im Bereich
des Bebauungsplanentwurfes
"Moritzstraße (W 106)"



Maßstab 1:1000
Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumtes der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 08.01.2019
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"